



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



---

# Öffnung des EEG für Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Pilot-Ausschreibung für Photovoltaik- Freiflächenanlagen

---

*Eckpunktepapier*

## Impressum

### Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

### Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

### Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

### Stand

04. März 2016

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



**Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:**  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

### Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

# Inhalt

<b>I. Einleitung</b>	<b>2</b>
1. Hintergrund	2
2. Ziele der anteiligen Öffnung	2
3. Vorgehen und Zeitplan	3
<b>II. Zusammenfassung des Grundkonzepts</b>	<b>4</b>
<b>III. Inhalt des Öffnungskonzepts</b>	<b>5</b>
1. Umsetzung des Prinzips der Gegenseitigkeit	5
a. Gegenseitig geöffnete Ausschreibungen	5
b. Gemeinsame Ausschreibung	5
2. Grenzüberschreitende Auszahlung	7
3. „Physischer“ Import	7
4. Ausschreibungsdesign	7
a. Marktprämie	8
b. Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungsgegenstand	8
c. Ausschreibende Stelle	8
d. Auktionsverfahren	8
e. Mindest- und Höchstpreis	8
f. Materielle und finanzielle Präqualifikationsanforderungen	9
5. Standortbezogene Bedingungen	9
a. Flächenkulisse	9
b. Planungs- und Genehmigungsrecht	9
c. Netzanschlussbedingungen/Entschädigung bei Abregelung	9
d. Vergütung bei negativen Strompreisen	10
e. Steuern und Abgaben	10
6. Anrechnung der Öffnungsmengen	10
7. Völkerrechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der Kooperation	10

# I. Einleitung

## 1. Hintergrund

Die EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (2009/28/EG) setzt den Rahmen für eine Kooperation der Mitgliedstaaten zum Ausbau der erneuerbaren Energien und hat zu diesem Zweck in Artikel 5–11 die so genannten Kooperationsmechanismen eingeführt. Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (2014/C 200/01) halten die Mitgliedstaaten dazu an, von dieser Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stärkeren Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung im Rahmen der beihilferechtlichen Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) mit der Europäischen Kommission darauf verständigt, dass ab 2017 die Förderung von fünf Prozent der jährlich neu zu installierenden Erneuerbare-Energien-Leistung für Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten geöffnet wird („anteilige“ Öffnung).

In einem ersten Schritt soll eine Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen testweise geöffnet werden.

Das EEG 2014 enthält in § 2 Abs. 6 EEG 2014 und in der entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 88 Abs. 2–4 EEG 2014 die entsprechende rechtliche Grundlage und knüpft die Förderung von Erneuerbaren-Strom aus dem Ausland an drei Voraussetzungen:

1. Zwischen Deutschland und dem Partnerland wird eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne der Kooperationsmechanismen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG abgeschlossen.
2. Die Kooperation basiert auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Das bedeutet, Deutschland öffnet seine Ausschreibungen für Länder, die umgekehrt ihre Ausschreibungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung auch für Anlagen in Deutschland öffnen.
3. Der Strom muss „physisch“ nach Deutschland importiert werden können, damit der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Förderung aus dem EEG erhalten kann.

Das vorliegende Konzept setzt diese Vorgaben um. Auf Basis der Erfahrungen im Rahmen der Pilot-Öffnung für PV-Freiflächenanlagen wird ein Konzept für die Öffnung der Ausschreibung für die anderen Technologien erarbeitet,

um ab 2017 die fünf Prozent der jährlich neu zu installierenden Erneuerbaren-Leistung für andere Länder zu öffnen. Zahlreiche Erkenntnisse aus konkreten Gesprächen mit möglichen Kooperationspartnern sind in das vorliegende Konzept eingeflossen.

## 2. Ziele der anteiligen Öffnung

### Energiewende regional verankern

Der Umbau des Energiesystems in Deutschland wird nur gelingen, wenn er in Abstimmung mit den Nachbarländern erfolgt. Die anteilige Öffnung soll zu einem gemeinsamen Verständnis der Herausforderungen der Marktintegration erneuerbarer Energien und zu einer stärkeren Angleichung der nationalen Fördersysteme führen.

In größeren Regionen können Synergien für die Marktintegration erreicht werden, da auch die Flexibilitätspotenziale größer sind. Dadurch soll auch ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Nachbarstaaten unterstützt werden.

Insgesamt wird damit die bereits im Strommarktgesetz angelegte konsequente europäische Ausrichtung des „Strommarkts 2.0“ konsequent weitergeführt. Die ersten konkreten gemeinsamen Projekte sollen die regionale Zusammenarbeit mit den „elektrischen Nachbarn“<sup>1</sup> stärken und ein Signal für die regionale Kooperation im Rahmen der Debatte um den neuen EU-Strom-Rahmen senden.

### „Realer Effekt“ auf den Umbau des Energiesystems in Deutschland

Die anteilige Öffnung soll einen „realen Effekt“ auf den Umbau des Energiesystems in Deutschland erreichen. Es genügt nicht, den im Ausland erzeugten Strom in Deutschland „virtuell“ anzurechnen; er muss auch in Deutschland ankommen. Ziel des EEG 2014 ist es, zu einem neuen, nachhaltigen, sicheren und kosteneffizienten Energiesystem in Deutschland beizutragen, das auf erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Flexibilität beruht. Dass dabei regionale Synergien genutzt werden, soll diese Zielrichtung unterstützen und nicht schwächen.

1 Die „elektrischen Nachbarn“ sind die zwölf Staaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Österreich, die Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Polen und die Tschechische Republik, welche am 8. Juni 2015 eine gemeinsame Erklärung zur verstärkten regionalen Kooperation im Bereich der Strom-Versorgungssicherheit unterzeichnet haben.

### „Win-Win“ erreichen

Die grenzüberschreitende Förderung von erneuerbaren Energien wird dann auf Akzeptanz bei den Verbrauchern stoßen, wenn sie auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht und zum beiderseitigen Vorteil ausgestaltet ist. Deshalb ist es notwendig, dass die Kooperationsstaaten die Ausgestaltung und den Umfang der gegenseitigen Öffnung gemeinsam steuern können. Letzteres spielt auch für die Netzausbauplanung eine wichtige Rolle. Durch eine angemessene Kosten- und Nutzenverteilung werden die Nachbarstaaten zu strategischen Partnern der Energiewende.

### EU-Kompatibilität sicherstellen

Die anteilige Öffnung soll die EU-Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien umsetzen und die Europarechtskonformität des EEG sicherstellen.

Aus Sicht der EU-Kommission stellt diese anteilige Öffnung darüber hinaus eine adäquate Lösung dar, um eventuell verbleibende europarechtliche Restzweifel auszuräumen, ob der ausländische, in Deutschland vermarktete Strom, mit der EEG-Umlage belastet werden kann.<sup>2</sup>

## 3. Vorgehen und Zeitplan

Die hier dargelegten Eckpunkte beschreiben das Konzept der Öffnung, wie es in dem Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums für die Verordnung zur Umsetzung der Öffnung der Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen (Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung) enthalten ist. Parallel finden Gespräche mit anderen EU-Mitgliedsstaaten zu einer entsprechenden Kooperation statt, die auch bei der Erarbeitung des Konzepts eingeflossen sind.

Aufbauend auf den Erfahrungen und Erkenntnissen bei der Entwicklung des Konzepts für die Pilot-Öffnung soll die anteilige Öffnung im Rahmen der allgemeinen Umstellung des EEG auf Ausschreibungen ab 2017 geregelt werden. Dafür enthält das EEG 2016 eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Das vorliegende Konzept der Pilot-Öffnung wurde bereits in einer gemeinsamen Sitzung der AG 4 „Europäische Strommarktintegration“ und der AG 3 „Erneuerbare Energien“ der Plattform Strommarkt mit den relevanten Stakeholdern in seinen Grundzügen vorgestellt und wird in einem zweiten Treffen noch einmal vertieft diskutiert werden. Es ist geplant, dass die Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Beschluss des Bundeskabinetts im Mai 2016 in Kraft tritt. In 2016 sollen bereits zwei geöffnete Pilot-Ausschreibungen mit zwei Partnerländern durchgeführt werden. Dies steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen mit den Partnerländern.

<sup>2</sup> Nach Auffassung der Europäischen Kommission würde die Belastung importierten Stroms mit der EEG-Umlage ohne die zumindest anteilige Öffnung der EEG-Förderung für Anlagen in anderen EU-Mitgliedsstaaten oder andere Ausgleichsmaßnahmen zu einem Verstoß gegen Art. 30/110 AEUV führen. Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung nicht, insbesondere seit der Klarstellung des EuGH im Aland-Urteil. Da sich das Aland-Urteil aber nicht auf Art. 30/110 AEUV bezog, konnten rechtliche Restzweifel bei der Kommission nicht abschließend ausgeräumt werden. Die anteilige Öffnung der EEG-Förderung im Umfang von 5 Prozent der neu installierten Kapazität für Anlagen in anderen EU-Mitgliedsstaaten stellt aber auch aus Sicht der EU-Kommission einen angemessenen Ausgleich für den eventuellen Verstoß gegen Art. 30/110 AEUV dar.

## II. Zusammenfassung des Grundkonzepts

Für die Umsetzung der anteiligen Öffnung der PV-Freiflächenausschreibungen werden im Wesentlichen zwei Optionen vorgesehen:

- Jeder Kooperationsstaat führt eine eigene, separate Ausschreibung durch, die Anlagen aus beiden Kooperationsstaaten offen steht (*gegenseitig geöffnete Ausschreibung*);
- Die Kooperationsstaaten führen eine *gemeinsame Ausschreibung* durch.

Bei der *gegenseitig geöffneten Ausschreibung* einigen sich die Kooperationsstaaten auf die grundlegenden Eckpunkte der Zusammenarbeit. Jeder Kooperationsstaat führt aber seine eigene geöffnete Ausschreibung durch und legt im Wesentlichen sein Ausschreibungsdesign selbst fest (Preisregel, maximale Gebotshöhe (ct/kWh) und Losgröße (MW), kW-Ausschreibung oder kWh-Ausschreibung etc.).

Bei den standortbezogenen Bedingungen (z. B. Genehmigungsrecht, Flächenkulissen, Netzanschlussbedingungen etc.) gilt im Zweifel der Grundsatz, dass die jeweiligen Bedingungen des Standortlandes gelten, also des Landes, in dem die Anlagen errichtet werden.

Bei einer *gemeinsamen Ausschreibung* führen die beteiligten Kooperationsstaaten nicht zwei separate geöffnete Ausschreibungen durch, sondern eine gemeinsame Ausschreibung, die für Anlagen in beiden Kooperationsstaaten geöffnet ist. Die Finanzierung der Anlagen erfolgt über die bestehenden nationalen Fördersysteme. Die bezuschlagten Anlagen werden „anlagenscharf“ dem jeweiligen Fördersystem des einen oder des anderen Kooperationsstaates zugeordnet. Dies erfolgt nach Zuschlagserteilung und auf der Basis eines vorab vereinbarten Schlüssels. Der Bieter weiß somit zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht, von wem er die Förderung ausgezahlt bekommt. Er muss aber die Förderbedingungen kennen. Deshalb müssen sich Kooperationsstaaten bei der gemeinsamen Ausschreibung auf ein gemeinsames Ausschreibungsdesign einigen. Hinsichtlich der standortbezogenen Bedingungen gelten wiederum im Grundsatz die Regelungen des Standortlandes, es sei denn die Kooperationsstaaten einigen sich auch hier auf einheitliche Bedingungen.

Dadurch kennt der Bieter bei Angebotsabgabe alle Förderbedingungen. Er weiß lediglich noch nicht, von welchem *Finanzierungsmechanismus* er die Auszahlung erhält.

In beiden Optionen erfolgt die *grenzüberschreitende Auszahlung* für von Deutschland geförderte Anlagen direkt über den deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), der die nächstgelegene grenzüberschreitende Verbindungsleitung (Grenzkuppelstelle) betreibt. Der Verteilnetzbetreiber des Kooperationslandes, in dem die Anlage steht, liefert dem deutschen ÜNB die hierfür notwendigen Daten, wie z. B. Einspeisemesswerte.

*Ausschreibende Stelle* ist für deutsche Ausschreibungen die Bundesnetzagentur beziehungsweise eine zuvor gemeinsam festgelegte Stelle.

Die *Verordnung* zur Umsetzung dieses Konzepts regelt die einzelnen Ausgestaltungsoptionen und Abweichungsmöglichkeiten.

Die *Kooperationsvereinbarung* zwischen den Kooperationsstaaten legt die konkreten Bedingungen für die geöffnete Ausschreibung im Einzelfall fest. Diese werden von der ausschreibenden Stelle bekannt gemacht. Darüber hinaus enthält sie eine ausgewogene Kosten-Nutzenverteilung und regelt insbesondere die Übertragung der Zielerfüllungsmengen im Rahmen der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (2009/28/EG).

# III. Inhalt des Öffnungskonzepts

## 1. Umsetzung des Prinzips der Gegenseitigkeit

Die Öffnung des EEG ist keine Einbahnstraße, sondern dient auch dazu, die Förderpolitiken der Mitgliedstaaten schrittweise besser zu verzahnen. Zu diesem Zweck sieht das Konzept eine gegenseitige Öffnung der Kooperationsländer vor. Dies ist wichtig, um die Akzeptanz der grenzüberschreitenden Förderung bei den Verbrauchern der Kooperationsstaaten sicherzustellen. Die Verordnung sieht grundsätzlich zwei Varianten vor, wie das Konzept der „Gegenseitigkeit“ erfüllt werden kann: Die gegenseitig geöffnete Ausschreibung (a) und die gemeinsame Ausschreibung (b).

### a. Gegenseitig geöffnete Ausschreibungen

Eine Möglichkeit besteht darin, dass die Kooperationsstaaten zwei separate Ausschreibungen durchführen, die jeweils für Anlagen im Gebiet des anderen Kooperationslandes geöffnet sind. Bei der *gegenseitig geöffneten Ausschreibung* einigen sich die Kooperationsländer auf die grundlegenden Eckpunkte der Zusammenarbeit. Jeder Kooperationsstaat legt aber im Wesentlichen das Ausschreibungsdesign für seine Ausschreibung eigenständig fest (Preisregel, maximale Gebotshöhe (ct/kWh) und Losgröße (MW), Ausschreibungsgegenstand (kW- oder kWh-Ausschreibung) etc.

In welchem Land welche Anlagen tatsächlich bezuschlagt werden, ist das Ergebnis der jeweiligen Ausschreibung und richtet sich nach der Höhe des Gebots. Jeder Kooperationsstaat finanziert mit seinem Fördersystem die Anlagen, die in seiner Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet diese Anlagen stehen.

## b. Gemeinsame Ausschreibung

Bei einer *gemeinsamen Ausschreibung* führen die beteiligten Kooperationsstaaten nicht zwei separate Ausschreibungen durch, sondern eine gemeinsame Ausschreibung, die Anlagen im Hoheitsgebiet der beteiligten Kooperationsstaaten offen steht.

Die Finanzierung der Anlagen erfolgt über die bestehenden nationalen Fördersysteme, indem die bezuschlagten Anlagen „anlagenscharf“ dem Fördersystem des einen oder des anderen Kooperationsstaates zugeschlagen werden. Die Zuordnung erfolgt nach der Zuschlagserteilung auf der Basis eines vorher festgelegten Schlüssels und im Grundsatz nach dem Zufallsprinzip (sofern sich die Kooperationsstaaten nicht auf eine andere Zuteilung vorab einigen).

Der Bieter weiß zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes noch nicht, welchem Fördersystem er zugeordnet wird. Gleichwohl muss er zum Zeitpunkt des Angebots alle ausschreibungs- und förderrelevanten Bedingungen kennen. Deshalb müssen sich die Kooperationsstaaten vorab vor allem auf ein gemeinsames Ausschreibungsdesign einigen. Darüber hinaus werden sie versuchen, sich auch bezüglich sonstiger standortbezogener Bedingungen auf möglichst viele einheitliche Regelungen zu einigen (Genehmigungsrecht, Netzanschlussbedingungen, Netzanschlusskosten, Entschädigung etc.). Wo sie keine einheitliche Regelung finden, gelten die Bedingungen des jeweiligen Standortlandes, also des Landes, in dem die Anlagen errichtet werden.

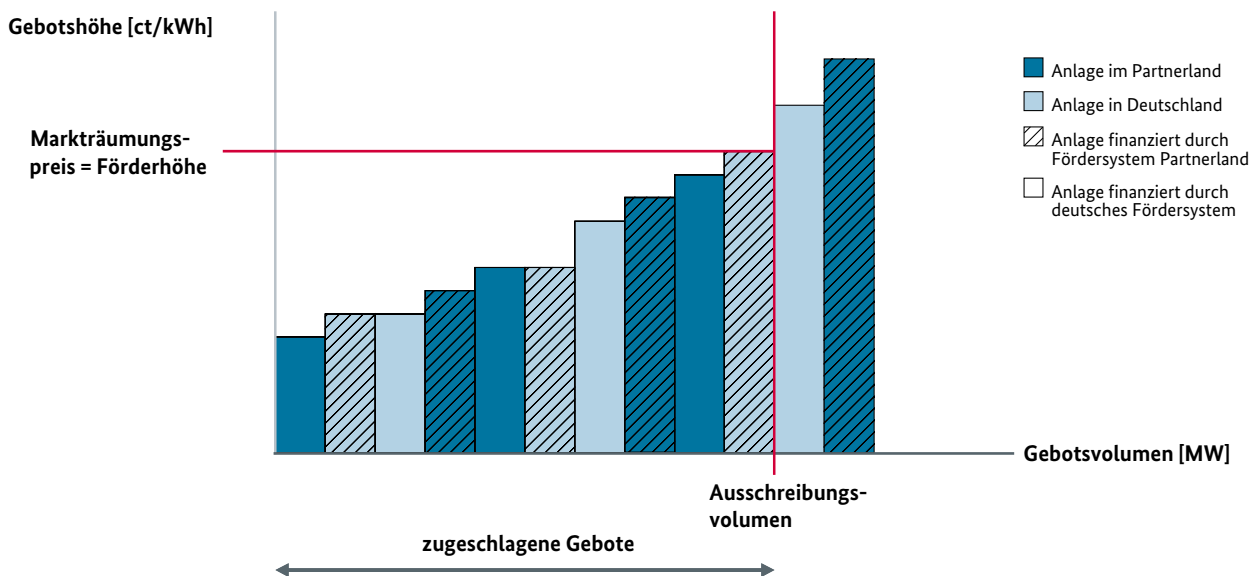
Der Bieter kennt damit zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe alle relevanten Förder- und Standortbedingungen. Er weiß lediglich noch nicht, unter welchen Zahlungsmechanismus

### Beispiel gegenseitig geöffnete Ausschreibungen:

Deutschland führt eine Ausschreibung über 50 MW PV-Freiflächenanlagen durch und öffnet diese für Anlagen in einem Kooperationsstaat. Der Kooperationsstaat schreibt ebenfalls 50 MW aus und öffnet diese für Anlagen in Deutschland (Ausschreibungsmengen müssen nicht zwingend gleich groß sein). In den Verhandlungen zur Kooperationsvereinbarung kommen beide lediglich darin überein, jeweils 50 MW auszuschreiben und eine Marktprämie zu gewähren. Im Übrigen legt jedes Kooperationsland das Ausschreibungsdesign für seine Ausschreibung eigenständig fest; es handelt sich um zwei getrennte Ausschreibungen mit unterschiedlichen Regelungen (pay-as-bid/uniform-pricing; Teilnahmebedingungen; maximale Gebotshöhe, etc.).

In beiden Ausschreibungen erhalten sowohl Anlagen, die in Deutschland errichtet werden sollen, als auch Anlagen, die im Kooperationsstaat errichtet werden sollen, einen Zuschlag. Die beiden Länder finanzieren die Anlagen, die in ihrer jeweiligen geöffneten Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, aus ihren jeweiligen nationalen Fördersystemen.

**Abbildung 1: Bezuschlagung und anlagenscharfe Zuordnung der Gebote zu den Fördersystemen der Kooperationsstaaten nach einem vorher festgelegten Schlüssel**



er fällt, also von wem er die Auszahlung erhält (EEG-Deutschland oder EEG-Ausland). Das erfährt er erst nach Zuschlagserteilung.

Der Vorteil dieses Konzepts der „anlagenscharfen Zuteilung“ der Anlagen zu den bestehenden Fördersystemen ist, dass dadurch eine gemeinsame Ausschreibung ermöglicht wird,

ohne ein gemeinsames Finanzierungssystem errichten zu müssen.

Dieses Konzept für eine gemeinsame Ausschreibung eignet sich daher auch für eine Ausschreibung zwischen mehreren Ländern. Sie können ihre Finanzierungssysteme wie „Puzzle-Stücke“ in einem regionalen Cluster „klicken“ und

#### Beispiel gemeinsame Ausschreibung:

Deutschland und ein Kooperationsstaat wollen im Rahmen der Zusammenarbeit jeweils 50 MW PV-Freiflächenanlagen ausschreiben und für den jeweils anderen öffnen. Beide entschließen sich, statt zwei separate geöffnete Ausschreibungen eine gemeinsame Ausschreibung in Höhe von 100 MW durchzuführen. Sie einigen sich auf eine ausschreibende Stelle und auf das Ausschreibungsdesign (pay-as-bid/uniform-pricing, Ausschreibungsgegenstand (kW oder kWh), Teilnahmebedingungen, maximale Gebotshöhe (ct/kWh) und Losgröße (MW) etc.) und darauf, eine gleitende Marktprämie zu gewähren. Sie können sich nicht auf die Flächenkulisse einigen und legen fest, dass die jeweilige Regelung des Standortlandes gilt. Somit gelten für Anlagen in Deutschland und Anlagen, die im Kooperationsstaat errichtet werden sollen, unterschiedliche Flächenkulissen. Auch bei anderen standortbezogenen Bedingungen wie den Netzanschlussbedingungen, dem Genehmigungsrecht und dem Steuerrecht wird vereinbart, dass die jeweiligen Bedingungen des Standortlandes gelten.

In der gemeinsamen Ausschreibung werden sowohl Anlagen zugeschlagen, die in Deutschland errichtet werden sollen, als auch Anlagen, die im Kooperationsstaat errichtet werden sollen. Die Zuschlagserteilung richtet sich allein nach der Höhe des Gebots. Die Anlagen werden nach einem vorher zwischen den Kooperationsstaaten vereinbarten Schlüssel den jeweiligen nationalen Finanzierungsmechanismen zugeordnet. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Hoheitsgebiet die Anlagen stehen. Das deutsche EEG zahlt die Förderung z.B. für die Stromerzeugung aus Anlagen im Umfang von 30 MW aus, die im Kooperationsstaat errichtet wurden, und im Umfang von 20 MW an Anlagen, die in Deutschland stehen.



sich dabei auf die wesentlichen Förderbedingungen einigen, ohne alle Bedingungen vereinheitlichen zu müssen.

## 2. Grenzüberschreitende Auszahlung

Die Kooperationsstaaten regeln in der Kooperationsvereinbarung, wie die grenzüberschreitende Zahlung erfolgt. Für die Pilot-Öffnung ist vorgesehen, dass die im Ausland errichteten Anlagen, die über das EEG gefördert werden, ihre Auszahlungen direkt von dem deutschen ÜNB erhalten, der die nächstgelegene grenzüberschreitende Verbindungsleitung (Grenzkuppelstelle) betreibt. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass ein direkter Anschluss an das deutsche Netz besteht. Hier ist wie bislang nach dem EEG vorgesehen, dass der jeweilige Netzbetreiber der direkten Leitung zahlungsverpflichtet ist.

In der Kooperationsvereinbarung wird auch geregelt, wie die zur Bestimmung der Zahlungshöhe notwendigen Daten (technische Daten der Anlage sowie die Messdaten der Einspeisung) übermittelt werden. In der Pilot-Öffnung ist angedacht, dass zunächst der ausländische beziehungsweise deutsche Verteilnetzbetreiber, der die Anlage ans Netz anschließt, die Daten direkt an den deutschen beziehungsweise ausländischen ÜNB übermittelt. Es ist zudem vorgesehen, dass diese Daten zusätzlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testiert werden.

Der auszahlende ÜNB speist die durch die grenzüberschreitende Auszahlung entstandenen Förderkosten nach den normalen Regeln in den deutschen EEG-Wälzungsmechanismus ein. Es soll nach der Pilotphase evaluiert werden, ob eine direkte Auszahlung durch die ÜNB unangemessen hohe Transaktionskosten verursacht.

Für die Anlagen, die im Rahmen der geöffneten Ausschreibungen in Deutschland bezuschlagt und durch das deutsche EEG finanziert werden, erfolgt die Auszahlung ganz normal nach dem deutschen Auszahlungssystem.

## 3. „Physischer“ Import

Das EEG sieht vor, dass im Ausland erzeugter Strom nur dann eine Förderung nach dem EEG erhalten kann, wenn er „physisch“ nach Deutschland importiert wird. Hintergrund dieser Bedingung ist, dass die im Ausland geförderten Anlagen einen vergleichbaren realen Effekt auf den

Umbau des deutschen Energiesystems haben müssen, wie im Inland geförderte Anlagen.

Eine konkrete Zuordnung des grenzüberschreitenden Stromflusses des „einzelnen Elektrons“ aus einer bestimmten Anlage ist wegen der Eigenschaften von Stromflüssen in einem europäisch vernetzten System grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme stellen Anlagen dar, die mit einer Direktleitung ausschließlich an das deutsche Stromnetz angebunden sind.

Der Nachweis des „physischen“ Imports soll auch nicht die realen Stromflüsse in gekoppelten Märkten behindern, beispielsweise indem ein Anteil der Übertragungskapazität reserviert wird. Für den Nachweis des „physischen“ Imports wird es daher darauf hinauslaufen, dass es auf einen verlässlichen, aber pauschalen Nachweis für einen realen Strommarkteffekt in Deutschland ankommt. Dieser reale Strommarkteffekt muss vergleichbar sein mit dem Effekt, den Anlagen in Deutschland haben. Dabei werden unter anderem die begrenzten Übertragungskapazitäten zu berücksichtigen sein und die Tatsache, dass diese nicht zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang für Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden können.

Für die geöffnete Pilot-Ausschreibung wird auf diesen Nachweis des „physischen“ Imports verzichtet. Die Pilot-Öffnung wird nur mit direkten Nachbarstaaten durchgeführt. Für diese Kooperationen mit den direkten Nachbarn wird davon ausgegangen, dass wegen der geringen Menge hier ein solcher vergleichbarer Strommarkteffekt gegeben ist.

Das Konzept für den Nachweis des „physischen“ Imports wird im Rahmen der ab 2017 geltenden Öffnung in Höhe von fünf Prozent der jährlich neu installierten Leistung geregelt werden.

## 4. Ausschreibungsdesign

Es wird von dem Ausschreibungsdesign ausgegangen, das für die Pilot-Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen in Deutschland entwickelt worden ist. Die Verordnung zur Umsetzung der Pilot-Öffnung, die Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung, wird Abweichungsmöglichkeiten nach folgender Maßgabe enthalten:

- Im Fall der *gegenseitig geöffneten Ausschreibungen* ist eine Änderung des bisherigen deutschen Ausschreibungsdesigns grundsätzlich nur begrenzt vorgesehen. Dies reflektiert die Grundidee der gegenseitigen geöffneten Ausschreibung, wonach sich die Kooperationsstaaten nur auf die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit einigen, im Übrigen aber jeder Kooperationsstaat das Ausschreibungsdesign für die von ihm durchgeführte geöffnete Ausschreibung eigenständig regelt.
- Im Fall einer *gemeinsamen Ausschreibung* steht ein einheitliches Ausschreibungsdesign im Vordergrund. Hier werden im Einzelfall Abweichungen vom deutschen Ausschreibungsdesign erforderlich sein, um eine einheitliche Regelung zu ermöglichen. Diese werden in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt und nach Abschluss der Vereinbarung durch die ausschreibende Stelle im Rahmen der Veröffentlichung der Ausschreibungsbedingungen bekanntgemacht.

#### a. Marktprämie

Für die deutschen geöffneten Ausschreibungen wird, analog zur Regelung in Deutschland, eine gleitende Marktprämie angestrebt. Die Höhe der Marktprämie errechnet sich aus der Differenz zwischen dem PV-Marktwert im jeweiligen Standortland der bezuschlagten PV-Freiflächenanlage und dem gewährten Zuschlagspreis.

#### b. Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungsgegenstand

In der Pilot-Öffnung sollen insgesamt 100 MW PV-Freiflächenanlagen im Rahmen von *gegenseitig geöffneten* beziehungsweise *gemeinsamen Ausschreibungen* ausgeschrieben werden. Ab 2017 sollen fünf Prozent der jährlich neu installierten Leistung grenzüberschreitend ausgeschrieben werden.

Das jährliche Ausschreibungsvolumen kann auf mehrere Ausschreibungen verteilt werden. Statt einen Teil der aktuellen deutschen Ausschreibung nach der Freiflächenausschreibungsverordnung zu öffnen, werden separate geöffnete Ausschreibungen durchgeführt. Dies ist notwendig, da die Bedingungen der geöffneten Ausschreibung an mehreren Stellen von der rein deutschen Ausschreibung abweichen werden (beispielsweise bzgl. der Präqualifikationsanforderungen).

Geboten wird wie in der deutschen Ausschreibung nach der Freiflächenausschreibungsverordnung auf den für die gleitende Marktprämie anzulegenden Wert im Sinne des EEG 2014, d. h. auf die Stromgestehungskosten. Eine Volumenbegrenzung der geförderten Arbeit (in kWh) oder eine Mindestlieferverpflichtung (in kWh) bestehen nicht, solange mit den Kooperationsstaaten keine andere Regelung vereinbart wird.

#### c. Ausschreibende Stelle

In der *gegenseitig geöffneten Ausschreibung* ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) die ausschreibende Stelle in Deutschland. Im Fall einer *gemeinsamen Ausschreibung* wird die ausschreibende Stelle in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegt (beispielsweise BNetzA gemeinsam mit der verantwortlichen Stelle des Partnerlandes).

#### d. Auktionsverfahren

Wie in der deutschen Ausschreibung sollen sowohl in der *gemeinsamen* als auch in der *gegenseitig geöffneten Ausschreibung* einmalig verdeckte Gebote abgegeben werden, an die die Bieter gebunden sind und die nicht mehr verändert werden können. Soweit die insgesamt gebotene Menge die ausgeschriebene Menge übersteigt, erhalten die kostengünstigsten Gebote den Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erreicht ist. Welche Preisregel („pay-as-bid“ oder „uniform-pricing“) gilt, wird in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgeschrieben und durch die ausschreibende Stelle bekannt gemacht.

#### e. Mindest- und Höchstpreis

Ein Mindestpreis soll nicht festgelegt werden. Die Kostenstruktur ist allen Akteuren hinreichend bekannt, sodass kein Mindestpreis erforderlich ist.

In der *gegenseitig geöffneten Ausschreibung* soll ein Höchstpreis festgelegt und veröffentlicht werden. Dieser entspricht dem Höchstpreis der regulären (nicht-geöffneten) deutschen PV-Ausschreibung.

In der *gemeinsamen Ausschreibung* einigen sich die Kooperationsstaaten vorab auf den Höchstpreis.

## f. Materielle und finanzielle Präqualifikationsanforderungen

In der deutschen Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen müssen die Bieter bisher den Standort der Freiflächenanlage benennen. Zudem müssen sie als materielle Präqualifikation dem Gebot mindestens einen Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan beifügen. Sowohl in der *gemeinsamen* als auch in der *gegenseitig geöffneten Ausschreibung* wird von diesen Regelungen abgewichen, da die planungs- und genehmigungsrechtlichen Anforderungen in den meisten Mitgliedstaaten inhaltlich und formal oftmals nicht vergleichbar sind.

Für die Teilnahme an einer geöffneten Ausschreibung werden somit von allen Bewerbern lediglich die genaue Benennung des Standortes der geplanten Freiflächenanlage und eine Flächensicherung verlangt. Dies gilt auch für Anlagen aus Deutschland, die Gebote für die geöffnete Ausschreibung abgeben.

Um trotz dieser geringeren materiellen Präqualifikationsanforderungen eine hohe Realisierungsrate zu gewährleisten, werden die finanziellen Präqualifikationen und Pönalen in der *gegenseitig geöffneten Ausschreibung* im Vergleich zur nationalen PV-Freiflächenausschreibung auf 70 Euro pro Kilowatt installierter Leistung angehoben.

In der *gemeinsamen Ausschreibung* werden Präqualifikation und Pönalen von beiden Staaten vorab gemeinsam festgelegt. Diese können von den Regelungen der *gegenseitig geöffneten*, sowie der nationalen PV-Freiflächenausschreibung abweichen.

Abweichend von der deutschen Ausschreibung soll es statt einer Erst- und Zweitsicherheit nur eine Sicherheit in Höhe der Pönale (70 Euro pro Kilowatt installierter Leistung) geben, die der Bieter bei Gebotsabgabe bei der ausschreibenden Stelle hinterlegt.

## 5. Standortbezogene Bedingungen

Es wird im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit nicht möglich sein, sich in allen Fällen auf einheitliche standortbezogene Regelungen zu einigen. Das betrifft z. B. die Flächenkulisse, den Netzanschluss, das Planungs- und Genehmigungsrecht oder etwa das Steuerrecht.

Vor diesem Hintergrund gilt für die standortbezogenen Bedingungen der Grundsatz, dass die jeweiligen Bedingungen des Standortlandes gelten, soweit sich die Kooperationsstaaten nicht vorab auf einheitliche Regelungen verständigen.

Bei einer *gemeinsamen Ausschreibung* werden die Kooperationsstaaten versuchen, sich auf möglichst viele einheitliche Regelungen zu einigen. Es ist jedoch zu erwarten, dass auch hier eine Einigung nicht in allen Bereichen möglich sein wird, sodass die jeweiligen nationalen Regelungen Anwendung finden.

### a. Flächenkulisse

Die Flächenkulisse der deutschen PV-Freiflächenausschreibung beinhaltet insbesondere Seitenrandstreifen an Autobahnen und Schienenwegen, Konversionsflächen und versiegelte Flächen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG 2014). Die in der Freiflächenausschreibung ab 2016 vorgesehene Ausweitung der Flächenkulisse auf Ackerflächen wird auf die geöffneten Ausschreibungen nicht angewendet.

Sowohl in der *gemeinsamen* als auch in der *gegenseitig geöffneten Ausschreibung* wird die deutsche Flächenkulisse nicht für Anlagen im Ausland vorgeschrieben, da die Entscheidung über die Flächennutzung im Kern bei jedem Kooperationsland selbst liegen muss. Es gelten somit im Zweifel die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Standortlandes, in dem die Anlage errichtet werden soll. Dadurch kann es in einer geöffneten Ausschreibung zu unterschiedlichen Flächenkulissen in Deutschland und im Kooperationsland kommen.

### b. Planungs- und Genehmigungsrecht

Sowohl bei der *gegenseitig geöffneten* als auch bei der *gemeinsamen Ausschreibung* gelten die jeweiligen Bedingungen des Investitionsstandortes.

### c. Netzanschlussbedingungen/Entschädigung bei Abregelung

Auch bezüglich der Netzanschlussbedingungen und der Abregelung im Rahmen des Einspeisemanagements gelten die Bedingungen des jeweiligen Standortlandes, falls sich die Kooperationsstaaten nicht auf gemeinsame Regelungen verständigen können.

Dies gilt auch für die mit der Abregelung verbundene Entschädigung der Anlagenbetreiber. Sollte es im Standortland durch die Netzbetreiber zu Abregelungen kommen, werden Anlagen nach den jeweils nationalen Regeln des Standortlandes entschädigt. Die Kosten werden im Rahmen des jeweils geltenden Entschädigungsregimes umgelegt und vom Standortland getragen. Das heißt, Anlagen in Deutschland, die von einem Kooperationsstaat finanziert werden, werden nach den deutschen Bedingungen abgeregelt und entschädigt. Die Kosten werden über die Netzentgelte umgelegt.

#### d. Vergütung bei negativen Strompreisen

Die Kooperationsstaaten sollten sich vorab auf eine einheitliche Regelung zur Vergütung bei negativen Preisen verständigen, da dies einen erheblichen Einfluss auf die Gebotshöhe und die Standortwahl hat. Das gilt umso mehr bei *gemeinsamen Ausschreibungen*.

Sollten sich die Kooperationsstaaten nicht einigen, ist zu entscheiden, ob wiederum die Bedingungen des Finanzierungslandes oder die Bedingungen des Standortlandes gelten. Sollten die Bedingungen des Standortlandes gelten, würden von Deutschland finanzierte Anlagen im Kooperationsstaat nur insoweit eine Förderung in Zeiten von negativen Preisen erhalten, wie das in den nationalen Regelungen des Kooperationsstaates vorgesehen ist.

#### e. Steuern und Abgaben

Sowohl bei der *gegenseitig geöffneten* als auch bei der *gemeinsamen Ausschreibung* gelten die im Standortland der Anlage bestehenden Steuern und Abgaben.

### 6. Anrechnung der Öffnungsmengen

Bei der Anrechnung der Erneuerbare-Energien-Mengen, die im Rahmen der Öffnung gefördert werden, muss zwischen der nationalen und der europäischen Ebene unterschieden werden.

Auf den im EEG 2014 definierten deutschen Ausbaupfad werden alle Anlagen angerechnet, die in Deutschland tatsächlich gebaut werden, auch wenn diese von einem anderen Land gefördert werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien einge-

halten und nicht über- oder unterschritten wird. Das Ziel des festen Ausbaukorridors ist es unter anderem, die Planungssicherheit für alle Beteiligten (insbesondere für den Netzausbau) sicherzustellen und die Systemintegration der Erneuerbare-Energien-Anlagen zu gewährleisten. Indem der tatsächliche Zubau im Bundesgebiet auf den deutschen Ausbaukorridor angerechnet wird, ist dies sichergestellt.

Für das europäische Erneuerbare-Energien-Ziel (nach EU-Richtlinie für erneuerbare Energien, 2009/28/EG) hingegen gilt der Grundsatz, dass die Mengen demjenigen Land angerechnet werden, das die Anlagen finanziert. Details werden im völkerrechtlichen Vertrag geregelt. Für Anlagen, die Deutschland im Ausland fördert, gilt spiegelbildlich das Gleiche.

In der entsprechenden nationalen und europäischen Berichterstattung ist auf eine differenzierte Darstellung des deutschen Ausbaukorridors und des Beitrags zur europäischen Zielerfüllung zu achten.

### 7. Völkerrechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der Kooperation

Eine Beteiligung von Anlagen aus einem Land ist nur möglich, wenn die Regierungen der Kooperationsländer die Bedingungen und Auswirkungen der grenzüberschreitenden Förderung vorab in einer völkerrechtlichen Vereinbarung geregelt haben. Dies ist wichtig, um Investitionssicherheit zu gewährleisten und eine faire Kosten-Nutzen-Aufteilung zum beiderseitigen Vorteil zu ermöglichen.

Die Kooperationsvereinbarung legt die Ausgestaltungsoptionen der Grenzüberschreitenden Erneuerbare-Energien-Verordnung für den konkreten Einzelfall fest. Die jeweils vereinbarten Ausschreibungsbedingungen werden durch die ausschreibende Stelle bekannt gemacht.

Die Doppelförderung von Anlagen ist durch die Kooperationsvereinbarung auszuschließen. Im Fall der gemeinsamen Ausschreibung wird in der Kooperationsvereinbarung darüber hinaus vereinbart, wie hoch der jeweilige Finanzierungsanteil der Kooperationsländer an dem gesamten Ausschreibungsvolumen ist. Hiernach richtet sich auch die Verteilung der Zielerfüllungsmengen gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG zwischen den Kooperationsstaaten. Die Übertragungen von Zielerfüllungsmengen erfolgen mittels statistischen Transfers.

